

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 14

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Redaktionschluss
Montags vor dem Erscheinungstag. Die Zeitung
steht durch die Vor bezogen L. - Markt für das
Gleitsjahr. Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

Köln, den 14. Juli 1928
Geschäftsstelle Denloer Wall 9 / Fernruf West 57 259

Anzeigenpreis für die Legehagelpaltene-Kleinmeisterzeitung
20 Pfennig. Stichengeld und -Angebote folgen
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-
zahlung. Gehaltsangaben Postfachkonto 3508 Köln

25. Jahrg.

Sonderbare Zumutung

Die „Gewerkschaftszeitung“ des A. D. G. B. apostrophiert in ihrer Nummer 21 das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“, von dem nichts mehr und nichts weniger verlangt wird als die Mißbilligung des Standpunktes der katholischen Bischöfe, daß sich Katholiken, die den freien Gewerkschaften angehören, von selbst von den Sakramenten der Kirche ausschließen. Diese Haltung der Bischöfe soll nach der „Gewerkschaftszeitung“ terroristischer Gewissenszwang sein.

Das „Zentralblatt“ hatte in seiner Nummer 10 einen diese Angelegenheit betreffenden Briefwechsel zwischen dem Ortsauschuß Trier des A. D. G. B. und dem bischöflichen Generalvikar in Trier ohne jede Bemerkung registriert, um seinen Lesern Kenntnis zu geben von Vorgängen, die sich in der Nachbarschaft der christlichen Gewerkschaften abspielen. Die christlichen Gewerkschaften selbst sind an der Sache unbeteiligt. Was die freien Gewerkschaften mit den Bischöfen zu reden haben, mögen sie selbst besorgen. Die christlichen Gewerkschaften haben keine Veranlassung, sich in innere Angelegenheiten der katholischen Kirche einzumischen. Genau so, wie sie ihre eigene Selbstständigkeit verteidigen, erkennen die christlichen Gewerkschaften auch der katholischen Kirche das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln. In die Beziehungen des einzelnen Arbeiters zur katholischen Kirche können sich die christlichen Gewerkschaften nicht einmischen, da sie weder kirchliches Hilfsorgan sind, noch die Vertretung jener als Aufgabe haben, die mit der Kirche haben. Wenn ein Arbeiter eine Auffassung hat, die mit der Auffassung der katholischen Kirche im Widerspruch steht, so kann man unmöglich dem „Zentralblatt“ zumuten, der Kirche unrecht zu geben, weil die christlichen Gewerkschaften eine Arbeiter-Interessenvertretung sind. Gewissenskonflikte hat es gegeben, solange Menschen auf Erden wandeln. Wer von solchen Konflikten betroffen wird, soll bei den Seelenhirten seines Vertrauens Rat und Hilfe suchen, sofern er selbst nicht genügend Einsicht und Kraft hat, sich klar und eindeutig für einen Weg zu entscheiden.

Wenn die katholische Kirche als geistige Macht Kompromisse zwischen ihren Grundfragen und denen entgegengelegter Richtungen ablehnt, so liegt für die freien Gewerkschaften u. d. durchaus kein Anlaß vor, sich darüber zu entrüsten. Bemühen sich doch auch die freien Gewerkschaften, ihre Mitglieder zu Menschen zu erziehen, die jedem grundsätzlichen Kompromiß abhold sind. Bei der jüngsten Reichstagswahl war in allen freirepublikanischen Zeitungen zu lesen, nur der sozialdemokratischen Partei dürfe ein freier Gewerkschaftler seine Stimme geben. Das bedeutet doch auch die Achtung der Halbheit. Die freien Gewerkschaften wollen nicht, daß Mitglieder ihrer Bewegung zugleich auch Anhänger der sogenannten bürgerlichen Parteien sind, deren grundsätzliche Auffassungen nicht mit denen der freien Gewerkschaften im Einklang stehen. Die freien Gewerkschaftler führen sich zunächst die Mitgliedschaft dieses Menschen durch Betretung der parteipolitischen Neutralität, durch Verpfechtung materieller Vorteile und in nicht wenigen Fällen auch durch die Suggestion der Auffassung, daß der Arbeitsplatz nur sicher ist unter der Erwerbung der Mitgliedschaft zu einer freien Gewerkschaft. Ist der Arbeiter als Mitglied gewonnen, dann wird er in einen Gewissenskonflikt hineingetrieben, dessen Lösung im freigewerkschaftlichen Sinne nur sein kann: Werde ganzer Sozialist! Sage dich von allem anderen los! Innerhalb der freien Gewerkschaften ist es, ohne der geistigen Achtung zu verfallen, unmöglich, sich als überzeugter freier Gewerkschaftler und als ebenso überzeugter Gegner der Sozialdemokratie zu bekennen. Der katholischen Kirche aber müßte die „Gewerkschaftszeitung“ zu, es stillschweigend zu dulden, daß Arbeiter am geistigen Leben der Kirche in vollem Umfange teilnehmen, die auf der anderen Seite die Kirche und ihre Lehren bekämpfen durch die Mitgliedschaft in Gewerkschaften, die die Kirche, ihre Lehren, ihre Diener verächtlich machen in Wort und Schrift, die Propagandisten des Freidenkertums und Werber für die religionslose Schule sind, die nur jene politische Partei als erziehend ansehen, die in Weltanschauungs- und Kulturfragen (z. B. Geburtenbeschränkung, Abtreibung, Eheheftung, Erbschaftsrecht der Eltern usw.) einen der katholischen Kirche entgegengelegten Standpunkt einnimmt. Woche für Woche hat die freie Gewerkschaftszeitung in der Wahlzeit über vier Millionen Arbeiter und ihre Familienangehörigen aufgefordert, nur die Partei zu wählen, deren grundsätzliche

Auffassungen über Religion, Moral, Sitte, Kultur entgegengelegt sind den Lehren der katholischen Kirche. Und nun verlangt die „Gewerkschaftszeitung“ obendrein noch von der katholischen Kirche eine Toleranz, die bis zur Selbstvernichtung gehen soll. Das scheint uns wirklich reichlich viel verlangt.

Für die „Gewerkschaftszeitung“ läge näher als die Apotrophierung des „Zentralblattes“ in der gekennzeichneten Angelegenheit ein Ordnungsruf an die Terroristen in den freien Gewerkschaften. Die freien Gewerkschaften führen demüht Gewissenskonflikte herbei und lösen sie dann durch äußeren Zwang, der so weit geht, daß dem armen Teufel, der sich weigert, dem besseren Rufe seines Gewissens zu folgen, außer Arbeit und Lohn gebracht und ihm das Stück Brot, das er seinen hungernden Kindern reichen will, aus der Hand geschlagen wird. Dem-

gegenüber bleibt nur festzustellen, daß die katholische Kirche keine äußeren Nachmittel besitzt oder anwenden kann, die zur Beobachtung ihrer Lehren und der Vorschriften der Bischöfe zwingen. Ebensovienig kann die Entscheidung des eigenen Gewissens durch geistigen Zwang der katholischen Kirche bestimmt werden. Nach bürgerlichem Recht steht es auch jedem Menschen frei, sich formell von der Kirche zu lösen. Bei solcher Sachlage noch von der katholischen Kirche zu verlangen, daß sie aus der Vermengung dessen, was sie grundsätzlich für richtig und grundsätzlich für falsch hält, eine neue „Wahrheit“ zu konstruieren, das vermögen nur unklare und verwirrte Geister oder üble Demagogen. Auf die Unterstützung des „Zentralblattes“ müssen diese Geister, als deren Sachwalter sich die „Gewerkschaftszeitung“ auspielt, schon verzichten.

Kritisches

zur Lage im Maßschneidergewerbe

„Wehe demjenigen, der die Zeichen der Zeit versteht und nicht danach handelt.“ Diesen Ausdruck des verstorbenen Vorsitzenden des Adav, Herrn Karl Schwarz, zitiert die „Rundschau“ in Nr. 22 vom 2. Juli 1928. Man sollte nun glauben, daß daselbe Organ auch nach dem Sinn dieses Ausspruches handeln würde. Das aber ist nicht der Fall. Eher das Gegenteil! Man findet in der „Rundschau“ dauernd Artikel, die darauf ausgehen, das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das ohnehin im Maßschneidergewerbe nicht das beste ist, noch weiter zu verschlechtern.

In der „Rundschau“ wird vielfach die Meinung vertreten, daß die Arbeitnehmer an der Förderung des Gewerbes kein Interesse haben. Die Kritik an der Reichsarbeitsrattragsgemeinschaft, die sich in der letzten Zeit in der „Rundschau“ breit machte, zeigt ferner deutlich, welche große Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von neuem wieder heraufbeschworen wird. Darum sehen sich die Arbeitnehmer gezwungen, aus ihrer passiven Stellung herauszutreten und sich zu diesen Angelegenheiten zu äußern.

Die Arbeitnehmer verkenne keineswegs, daß die Verhältnisse im Bekleidungsgebiet auch für die Selbständigen keine rosigen sind. Wenn aber die Verhältnisse allgemein zu wünschen übrig lassen, so muß man versuchen, die Fehlerquellen auszubekunden und Mittel für eine Besserung anzuwenden. Auch die „Rundschau“ hat wiederholt versucht, solche Fehlerquellen zu finden. Die Untersuchungen sind aber in der Regel in einseitiger Form vor sich gegangen. Vielleicht ist es mir möglich, im nachfolgenden einen kleinen Beitrag zu diesem Kapitel beizutragen.

Ich möchte zunächst versuchen, das Verhältnis zwischen Rundschau und Geschäftsinhaber zu schildern. Die Kaufkraft der Rundschau ist — von Ausnahmen abgesehen — gesunken. Darüber sind sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig. Daneben versucht selbst die noch kaufkräftige Rundschau, die Preise nach allen Regeln der Kunst zu drücken. Die raffiniertesten Wege werden ausgedacht, um den noch nicht auf alle Raffiniertheiten eingestellten Geschäftsinhaber klein und gefügig zu machen. Daneben steht dann die Befürchtung des Geschäftsinhabers, daß die Konkurrenz auf die unberechtigten Wünsche der Rundschau hereinzufällt. Die Arbeitnehmer hätten keine Veranlassung, über diesen Punkt zu reden, wenn nicht bei der Angelegenheit sie immer die Leidtragenden wären. (Siehe Lohnrückerei mit der Begründung: „es wird nicht bezahlt“).

Als größter Feind und Konkurrent wird von der Maßschneiderei immer die Konfektion bezeichnet. Diese Feststellung ist richtig. Daß die Verhältnisse so kommen würden, wußten auch die Arbeitgeberführer schon vor Jahrzehnten. Sie haben aber meines Erachtens nicht nach dieser Erkenntnis gehandelt. Man hat es bisher nicht verstanden, sich im Maßschneidergewerbe entsprechend umzustellen und vor allem nicht, die Zahl der Berufsangehörigen entsprechend der sinkenden Beschäftigungsmöglichkeit

zu regulieren. Vielen Meistern war die Hauptsache die, viele Lehrlinge halten zu können. Was später aus den Lehrlingen wurde, war ihnen und dem organisierten Handwerk ziemlich gleichgültig. Die Lehrlingszücherei nach dem Kriege hat noch größere Formen angenommen als vor dem Kriege. Eine vorübergehende kleine Knappheit an Arbeitskräften ließ bei den Meistern den Glauben aufkommen, daß es damit immer so bleiben würde. Diese Annahme war falsch, wie sich sehr bald herausstellte. Seit langem haben die Ausgelernten nur zu einem geringen Prozentsatz die Möglichkeit, im Gewerbe als Gehilfe unterzukommen. Ein Teil dieser jungen Kollegen wandert in die Konfektion ab. Andere aber — und dies ist das Schlimmere — werden, kaum die Lehre beendet, selbständig. Und so entstand in noch viel größerem Maße als früher ein weit übersehtes Kleinmeisterium und die sogenannte „Schwarzarbeit“, gegen die soviel gewettert wird.

Die Kleinmeister sind im allgemeinen nicht in der Lage, kaufkräftige Rundschau an sich zu ziehen. Es kann auch als richtig unterstellt werden, daß sehr viele Kleinmeister sich in wirtschaftlicher Not befinden. Es muß aber auch einmal ganz offen ausgesprochen werden, daß ein großer Teil der Kleinmeister die Rentabilität des Maßschneidergewerbes selbst untergräbt. Was auf dem Gebiete an Preisunterbietungen und minderwertiger, wenn nicht gar ausgesprochener Falschheit geleistet wird, ist keine Kleinigkeit. In den Tageszeitungen finden wir dauernd Inserate, wo sich „Nachschneiderei“, meistens Kleingewerbetreibende, für Schundpreise zur Aufertigung von Oberbekleidung anbieten, zu Preisen, die weit unter dem Gehilfenlohn liegen. In einer Unterredung, die ich mit einem Schneidermeister hatte, beklagte sich dieser bitter über die Schwarzarbeit der Gehilfen. Dabei geniert sich dieser Meister nicht, in Inseraten anzubieten, Maßanzüge für 28 Mark anzufertigen, in einer Stadt, die der Städtegruppe 3a zugeteilt ist. Als Arbeitnehmer war ich schon oft gezwungen, bei Arbeitslosigkeit Privatarbeit zu machen. Nie aber kam es mir in den Sinn, zu solchen Schundpreisen zu arbeiten. Sehr oft habe ich dagegen festgestellt, daß Kleinmeister in Geschäfte gehen und dort Arbeit unter dem tariflichen Stundenlohn der Gehilfen anbieten. Man kann also auch im umgekehrten Sinne von „Schwarzarbeit“ reden, als unsere Kleinmeister es in der Regel tun.

Nach meinen Beobachtungen haben wir im allgemeinen wenigstens die Hälfte der Kleinmeister zuviel. Ohne Änderung dieses Zustandes ist eine Gesundung des Gewerbes unmöglich. Wenn ein Kranker zum Arzt kommt und der Arzt hält, um den Kranken zu retten, eine Operation für notwendig, so wird der Kranke sich dieser Unterziehen müssen. Mit einem solchen Kranken möchte ich das Maßschneidergewerbe vergleichen. Eine Heilung ist nur möglich, wenn eine durchgreifende Operation vorgenommen wird. Diese Operation muß darin bestehen, daß man den Zugang zum selbständigen Gewerbe mit Hilfe der Befähigung sehr stark erschwert und neu regelt, und

ferner darin, daß man die Lehrlingshaltung stark beschränkt. Es müßten Bestimmungen getroffen werden, daß jeder Meister, der einen Lehrling halten will, mindestens dauernd einen Gehilfen zu tarifvertraglichen Löhnen halten muß. Die Rundschau gibt ja selbst in der oben zitierten Nummer zu, daß die Zahl der Lehrlinge immer noch zu groß ist, die Qualität der Ausbildung aber zu wünschen übrig läßt. Aber gerade hier setzt der Sturm der Kleinmeister ein, wenn es gilt, gegen die Lehrlingsziffer zu kämpfen. Man sucht in den Lehrlingen billige Arbeitskräfte, auf Grund dessen man billige Arbeit anbieten kann. Billige Arbeit findet ihren Mann, auch dann leider noch, wenn die gelieferte Arbeit dem Gewerbe zur Schande wird. Bei Zusammenkünften wird von den Meistern gejammert über die schlechten Verhältnisse, über zu hohe Arbeitslöhne usw. Daß aber die Meister solche Zustände selbst heraufbeschworen haben und sie noch dauernd verschlimmern, will noch keinem einleuchten. Es ist für mich eine große Frage, ob das selbständige Maßschneidergewerbe aus sich heraus die Kraft aufbringt, mit Erfolg die geschädigten Verhältnisse zu bekämpfen.

Nun einiges zu den Verhältnissen der Gehilfen. Ihnen geht es sicher nicht besser als den selbständigen Gewerbetreibenden. Die Ansprüche an die Arbeitnehmer in bezug auf die Ausarbeitung der Stücke werden immer größer. Die Arbeiter müssen ihr Bestes hergeben, um den Arbeitgeber und den Zuschneider zufriedenzustellen. Dabei ist die Behandlung, die der Arbeiter erfährt, oft alles andere als menschlich und anständig. Meines Erachtens trägt auch die Einstellung der Arbeitgeberorgane ein gerütteltes Maß von Schuld an diesem Zustand. Ich habe sehr oft beobachtet, daß zur Zeit von Lohndifferenzen, über die in den Arbeitgeberorganen geschrieben wird, Arbeitgeber sich ihren Gehilfen gegenüber geradezu brutal gebärden, so, als ob nicht auch die Arbeitgeber auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern angewiesen wären. Ein solcher Zustand liegt nicht im Interesse des Gewerbes.

Die Wohn- und Arbeitsbedingungen im Maßschneidergewerbe sind für die Gehilfen noch nicht befriedigend. Es wäre meines Erachtens am Platze, wenn die „Rundschau“ in ihrer Kritik etwas zurückhaltender wäre. Man soll doch nicht vergessen, daß es für die Gehilfen darauf ankommt, so zu verdienen, daß ihnen eine auskömmliche Existenz gesichert ist. Das Bestreben, diese zu erreichen, muß man als recht und billig auch im Arbeitgeberlager anerkennen. Es kommt dabei weniger darauf an, wie hoch der Stundenlohn ist, sondern mehr darauf, welches Jahresentkommen der Gehilfe hat. Daß da noch manches zu wünschen bleibt, wissen auch die Arbeitgeber. Man will es nur nicht zugeben, weil man dann manches Mal die Forderungen der Gehilfen nicht still anerkennen möchte. Die Kritiker am Reichstarifvertrag dürfen sich gesagt sein lassen, daß sie, wenn sie einmal ernstlich darangehen wollten, den Vertrag zu verschlechtern, sie auf Granit beßen werden.

Ein Kapitel möchte ich noch nachtragen: die Schneiderei auf dem Lande. In der Vorkriegszeit gab es in den Dörfern wenig Schneider, trotzdem damals die Landbevölkerung besser gestellt war als heute. Heute macht sich mancher Gehilfe, der in der Stadt gearbeitet hat, auf dem Lande selbständig. Das hängt mit der Ueberfüllung des Arbeitsmarktes in der Stadt zusammen. Durch Inflation oder auch mit anderen Mitteln finden solche Land Schneider auch Kunden, die in der Stadt wohnen. Infolge der billigeren Lebenshaltung auf dem Lande sind diese Land Schneider dann in der Lage, dem städtischen Gewerbe Konkurrenz zu machen, insbesondere dann, wenn sie auch noch durch ihre Lehrlingshaltung billige Arbeitskräfte zur Verfügung haben. Diesem Uebel kann auch nur in etwa gesteuert werden, indem die Lehrlingshaltung erschwert, die Tarifverträge auch auf die Landorte ausgedehnt werden usw. Wenn man Sturm läuft gegen die Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge und gegen die Verordnung über die Arbeitszeit, erreicht man das Gegenteil von dem, was man erreichen will.

Zum Schluß noch ein paar Sätze zur Frage der Rationalisierung. Die Gehilfenchaft sträubt sich nicht gegen eine Rationalisierung, wenn bei derselben gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Was bisher in der Frage von den Arbeitgebern angeregt wurde, ist herzlich wenig und hat mit Rationalisierung obendrein auch noch wenig zu tun. Man sucht das Heil in der Einführung von Teilarbeit, bzw. man will den Qualitätsarbeitern Hilfskräfte beigegeben für die leichtere Arbeit, die dann entsprechend geringer entlohnt werden sollen. Mag sein, daß dadurch eine Verbilligung der Arbeit herbeigeführt werden kann. Sehr groß aber wird der Vorteil nicht sein. Will man aber die Gehilfenchaft, insbesondere die besseren Kräfte, mit denen man doch wohl nur in der Hauptsache das Experiment machen kann, für die Sache erwärmen, dann kann dies nur dann Erfolg haben, wenn man dem Schneider, der die Verantwortung für das Stück übernehmen soll, einen angemessenen Lohn zahlt. Mit dem nackten Zeitlohn ist das nicht zu machen. Ich kenne einen Qualitätsarbeiter, dem ein Lehrling beigegeben ist. Der Mann hat in zwei Monaten, die ich kontrollieren konnte, mit dem Lehrling die doppelten Tariffstunden erarbeitet. Er bekam aber nur den tariflichen Stundenlohn. Nicht einmal die Ueberstundenzuschläge wurden ihm bezahlt. Glaubt denn jemand, daß ein solcher Gehilfe sich auf die Dauer für diese Arbeit hergeben wird, wenn die Vorteile des Systems nur dem Arbeitgeber zugute kommen?

Vorstehende Zeilen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ich wollte nur einen Beitrag dazu liefern, wie es tatsächlich im Gewerbe aussieht. Dabei ging ich von dem Gedanken aus, daß ein Schriftleiter eines Gewerkschaftsblattes, der viele Jahre aus dem Beruf heraus ist, nicht mehr den tiefen Einblick in das Berufsleben haben kann, um all die Mißhelligkeiten, die sich aufstun, richtig zu sehen. Wenn also aus meinen Ausführungen der eine oder andere praktische Wirt herauschauen sollte und dieser Verwirklichung

fände, so ist der Zweck der Zeilen erreicht. Ich vertritt die Auffassung, daß alle, die guten Willens sind, sich zusammenfinden sollten, um gemeinsam die Mittel zu suchen, die geeignet sind, das Gewerbe zu heben. Das liegt im Interesse aller, die im Maßschneidergewerbe ihren Lebensunterhalt suchen müssen.

Civis.

Innungsmeister und Tarifvertrag

Herr Lohmann (Güterloh) hat eine „großangelegte“ Kritik am Reichstarifvertrag für die Maßschneiderei vom Stapel gelassen. Vieles hat genannt Herr am Reichstarifvertrag auszugehen. Sein Hauptargument aber war die Behauptung, daß der Reichstarifvertrag die Arbeitgeber in den Kleinstädten gegenüber ihren Kollegen in den Großstädten zu stark belaste. Mit dieser Behauptung hat er in Innungskreisen Anklang gefunden. Das war zu erwarten. Das Echo in Innungskreisen auf die Ausführungen des Herrn Lohmann ist vielerorts so stark, daß in Innungsveranstaltungen oft zum Kampf gegen den Reichstarifvertrag aufgerufen wird.

Bei den Innungen herrscht vielfach noch die veraltete Auffassung, daß niedere Gehilfenlöhne und Ungebundenheit beim Verkauf und bei der Anfertigung der Kleinstückstücke für die Meister von Vorteil sei. Dazu kommt die Abneigung vieler Innungen gegen die Gewerkschaften, welche die Tarifverträge abschließen, so daß man sich über die Einstellung der Innungen zu den Tarifverträgen nicht zu wundern braucht. Eine andere Variation der Einstellung der Innungsmeister zu den Tarifverträgen ist die: man will beim Abschluß der Verträge als Innung dabei sein, den Inhalt der Verträge wesentlich beeinflussen, und zwar nach der Richtung hin, daß die Verträge wenig feste Bindungen enthalten. Man will trotz Tarifvertrag handeln können, wie es einem beliebt.

Auf diesem Gebiete liegt auch das Bestreben der Innungen, mit den Gesellen auszuweichen. Tarifverträge zu schließen, in denen auch die Arbeitszeit nach dem Wunsch der Innungsmeister geregelt ist. Man vergißt dabei, daß solche Abmachungen mit Gesellen auszuweichen keine Tarifverträge sind und darum auch keine rechtliche Bedeutung haben. Uns sind Abkommen mit Gesellen auszuweichen bekannt, die sehr niedrige Löhne enthalten, in denen aber die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden festgesetzt ist. Ueberstundenzuschläge sind entweder sehr knapp bemessen oder ganz vorgefallen worden.

Wird von den Gewerkschaften gegen solchen Umlauf Front gemacht und stellen diese Forderungen auf Abschluß eines wirklichen Tarifvertrages, so sind die Innungsmeister in den Kleinstädten sehr schnell mit Drohungen bei der Hand. Man scheut sich nicht, offen auszusprechen, daß man die Gehilfen entlassen wird, falls die Gewerkschaften auf Abschluß eines Tarifvertrages dringen oder den Schlichtungsausschuss anrufen werden. Mehr als einmal mußten Vorstehende der Schlichtungsausschüsse Innungsmeister auf die Ungehörigkeit ihres Handelns hinweisen. Manchmal geschah dies in sehr drastischer Form.

Wie steht es nun mit den angeblich hohen Löhnen in den Klein- und Mittelstädten? — Eine Durchprüfung des Lohnabkommens mit dem Mann ergibt, daß für die Klein- und Mittelstädte Löhne angesetzt sind, die wesentlich unter dem Durchschnitt der Löhne anderer Berufs in den in Frage kommenden Orten liegen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß fast überall Staßellöhne in Frage kommen, die man bei anderen Berufs in der Form nicht kennt. Verträge, die mit Innungen abgeschlossen wurden, sind in der Beziehung nicht besser.

Trude als „Meisterin“

Für die Gewerkschaft hatte Fräulein Trude in ihren Gehilfenjahren nie Interesse gehabt. Wenn einmal leise Regungen in ihr aufstiegen, sich zu organisieren, so hatte ihre Mutter sofort Einwendungen zu machen, daß die gewerkschaftlichen Gedanken im Keime erstickt wurden.

Nun war Fräulein Trude Meisterin. Sie ist worden dabei, einer Kundin, dem jungen Fräulein Berg, ein Kleid zu probieren.

Nicht zu lang, Fräulein Trude, o, nur nicht zu lang,“ wehrte entsetzt die junge Kundin, Trude nickte vor dem Maßbrettspiegel und hielt die Stäbchen bereit.

„Ich hatte den Saum nach der gestrigen Probe bereits fertig genäht,“ wandte Trude schüchtern ein.

„Ja, aber welche Länge, liebste Fräulein,“ klang der Gegenprotest. „Ich sehe ja wie eine alte Frau in dem Kleid aus!“

Die junge Gestalt tänzelte vor dem Spiegel auf und nieder. „Zu lang, wirklich zu lang,“ klagte sie ein um das andere Mal.

Fräulein Trude sah, daß sie sich vergeblich bemühen würde, der jungen Dame auszureden, daß das Mädchen nicht zu lang sei. Sie nickte deshalb den Saum um einen halben Zentimeter kürzer, und die Kundin strahlte und ließ ihn in die Kleidefalten wippen. Nun war sie zufrieden.

Müde vom Anien hatte sich Trude erhoben. Das hübsche Seitenkleid bot nur noch wenig Anlaß zum Nennern. Wohlgefällig ließ Fräulein Berg die Blöße daran auf- und niederleiten.

„Ja,“ meinte sie dann kritisch, „das Kleid gefällt mir gut, aber die Borte am Halsauschnitt sagt mir nicht zu. Ich habe im Kaufhaus entsandene Sachen gesehen.“ Und sie beschrieb der kleinen Näherin den gewünschten Aufputz.

„Gehen Sie bitte, daß Sie die Borte bekommen. Das Geld dafür legen Sie aus und schreiben es mit auf die Rechnung.“

Trude überzählte im Geiste schnell ihr Haushaltungsgeld. Sie hatte schon für die Zutaten zum Kleid davon nehmen müssen, denn Kredit hatte sie als Anfängerin nicht. Nun kam auch noch die Auslage für die teure Borte dazu.

Aber Fräulein Berg ließ ihr nicht lange Zeit zum Nachhaken. Während war sie in ihre Straßenkleider geschlüpft, schüttelte die kurzen braunen Locken zurecht, betrachtete sich nochmals im Spiegel und meinte dann: „Ich bekomme das Kleid doch am Samstag.“

Da bat die kleine Blasse Näherin: „Bitte nicht, Fräulein Berg, warten Sie bis nächste Woche. Ich habe noch

andere Arbeit, die drängt. Während der letzten drei Nächte arbeite ich schon bis weit nach Mitternacht.“

Da sah Fräulein Berg erkannt auf die Wittende: „Ja,“ meinte sie leichthin, „Nach sehen Sie aus. Sie sollten mehr Sport treiben, kuzeln, schwimmen usw.“ Das bittere „Wann“ Trudes vernahm sie nicht und fuhr fort: „Also das Kleid brauche ich unbedingt. Ich habe sonst nichts anzuziehen.“

Und als die Näherin noch immer mit der Zulage zögerte, fuhr sie fort: „Sehen Sie mal Fräulein, ich will ja großmütig sein und lasse Ihnen noch den Sonntagvormittag. Wenn ich dann das Kleid nach dem Mittagessen da habe, will ich zufrieden sein.“

Trude ärgerte sich immer. Wollte man ihr jetzt auch noch den Sonntag nehmen? — Fräulein Berg aber ließ nicht locker. Sie bat und schließlich schmeichelte sie so lange, bis die Näherin nachgab.

„Also abgemacht“, lachte Fräulein Berg. „Ich hole mir am Sonntag nach Tisch das Kleid.“ Damit wickelte sie hinaus. Trude aber legte das halbfertige Kleid mechanisch zu all der anderen Arbeit, die noch in der Woche erledigt werden mußte. Ihr kamen Tränen in die Augen.

All ihre Jugendsehnsucht schrie da auf, Sehnsucht nach Licht und Luft und viele andere Dinge, wozu sie so oft geträumt. — Blau grüßte der Himmel aus das Häusergewirr. Da draußen in der Natur blühten jetzt wohl Blumen und Bäume.

Trude war mit ihrer Lage absolut nicht zufrieden. Als Gehilfin hatte sie nie einen ausreichenden Lohn verdient. Oft hatte sie sich erzwungen, bei der Tariflohn stand und dann jedesmal feststellen müssen, daß ihr Lohn weit unter dem Tariflohn lag. Weil sie aber nicht organisiert war und die Kolleginnen der Firma, bei der sie arbeitete, gleichfalls nicht, fand sie nie den Mut, einen höheren Lohn zu fordern. Sie hatte als Unorganisierte ja auch niemanden, der für sie eingetreten wäre.

Diesem Elend glaubte sie dadurch entrinnen zu können, daß sie selbständig wurde und für Kunden arbeitete. Nun aber zeigte es sich, daß sie auch so kaum ihr Auskommen fand. Arbeit hatte sie genug. Aber sie war gezwungen, weit unter Preis zu arbeiten, wenn sie Arbeit behalten wollte. Ihre Kunden wußten nur zu gut, daß Kleinmeisterinnen genug vorhanden waren, welche die Arbeiten zu den angebotenen Preisen machten, wenn Trude sich sträubte. So war Trude gezwungen, Tag und Nacht zu arbeiten und ihre junge Kraft zu verzerren.

Ihre junge Freundin, die gewerkschaftlich organisiert war, hatte ihr prophezeit, daß es ihr so gehen würde. Diese hatte erklärt, daß durch die planlose Lehrlingsziffer ein Kleinmeisterium großgezüchtet wurde, das durch Unterbietung der Preise das Gewerbe an den Rand

des Ruins bringt. Die Freundin hatte überall, wo sie arbeitete, dafür gesagt, daß die Mädchen in den Verbänden gingen, wenn sie noch nicht organisiert waren. So war es ihr möglich gewesen, überall den Tariflohn durchzusetzen. Sie fand sich jetzt als Gehilfin und selbständige Arbeiterin weit besser, als sie, die sie Tag und Nacht arbeiten mußte, um sich über Wasser zu halten.

Trudes Mutter war noch eine Frau aus der alten Schule. Sie hatte immer gesagt: „Wozu für den Verband das Geld ausgeben? Wir brauchen es so notwendig. Und arbeiten und dich bucken müßt du dich sowieso. Ich habe es auch tun müssen.“ Damit hatte Frau Klein jedesmal den Organisationsgedanken abgegriffen.

Doch Trude hatte keine Zeit, länger diesen Gedanken nachzugehen. Sie mußte wieder nähen. Und sie nähte und nähte bei Sonnenschein und Stierensimmer. Sie wurde bleich und müde dabei und nervös und unruhig. In dieser Woche war es besonders schlimm. In die Stille der Samstagnacht schritt leise furchend das Lied der Wäsche. Klüßel strich der Nachtwind durch das Oberlicht des Fensters. Das junge Mädchen erschauerte. — „Schlafen, schlafen!“ lang's in ihr im müden Hirn. Aber Trude hatte keine Zeit zum Schlafen. Mit Gewalt mußte sie gegen den Schlaf ankämpfen. Endlich, als der Sonntagmorgen graute, war sie soweit, daß die Kadel ruhen konnte.

Dann ein paar Stunden Ruhe, ein von Schlaf und Müdigkeit beherrschter Ritzgang und gleich darauf kam Fräulein Berg, die fertige Robe abzuholen. Die war nach ihrem Urteil entzückend und sah adallos. Sie hat ihre Rechnung und — alle Fröhlichkeit war bei ihr wie weggeweht. Erstaunt fragte sie: „Macht das heute?“

„Ich habe alles so billig wie möglich berechnet“, sagte Trude. „Die Auslage für die Borte betrachtet das Kleid.“

„Das ist mir zuviel“, murkte Fräulein Berg. „Sie wollten vom Wadellohn etwas freizehen. So ein einfaches Kleidchen! Es ist ja fast keine Arbeit daran.“

„Ich habe in der Nacht daran arbeiten müssen“, erwiderte bitter Trude Klein. „Wer die Kundin beachtet den Einwurf nicht. Sie rebete und rebete, schmeichelte und bat, bis sie schließlich zwei Mark heruntergehandelt hatte.“

Dann legte sie einen Betrag auf den Tisch, der knapp die Hälfte des Betrages der Rechnung ausmachte. „Wissen Sie, Fräulein Trude“, meinte sie ungeniert, „mehr habe ich heute nicht. Ich mußte doch auch passende Schuhe für das neue Kostüm haben.“ Und fort war sie.

Trude weinte. Ihre Sonntagsfreude war wieder einmal dahin. Sie wird noch oft weinen müssen. Ihre junge Kraft wird am Leben zerbrechen und ihr schwacher Protest gegen Willkür und Ausnutzung an einem Mädchen, einer schmeichelnden Witte scheitern.

So spielt das Leben mit allen, die allein auf ihre schwache Kraft bauen

Die badische Kirche und die arbeitende Jugend

Es ist heute fast zur Mode geworden, von der Entfesselung der Arbeit zu reden, überall klingt das Wort von der entfesselten, geistreichen Arbeit. Sicherlich entspricht dies Wort aus ethischem Willen, aber es trifft nicht den sozialen Tatbestand. Gewiss ist das Berufsbewußtsein oder die Berufsromantik verlorengegangen, es mag aber immerhin getragt werden, ob dieses Berufsbewußtsein als Wägen um das Berufsein zu Arbeit überhaupt in dem oft vorausgesetzten Maße in irgendeiner Wirtschaftsepoch lebendig gewesen ist, ob nicht vielmehr immer gemäß dem alten Bibelwort die Arbeit als Last, als Mühsal empfunden wurde, als notwendiges Mittel zur Lebenserhaltung. Dies gilt nicht nur für die Hand-, sondern auch für die Kopfarbeit. Die moderne technische Entwicklung hat in sehr vielen Berufen die Arbeit von der mühseligen körperlichen Anstrengung entlastet, durch Benutzung der Maschinen ergiebiger und auch leichter gemacht. Aber die Technik wird auch bei Anwendung raffinierterer Maschinen, bei völliger Umwälzung der Wirtschaftsmethoden der Arbeit nie den Charakter des Zwanges nehmen können, sie wird daher stets mit Unlust verbunden sein.

Der moderne Industriearbeiter wendet sich daher auch gegen die Rede von der Entfesselung der Arbeit, das ist ihm nicht das große Problem, sondern daß die Arbeit sein ganzes Leben ausfüllen soll, daß er lebt, um zu arbeiten, nicht arbeitet, um zu leben, er will außerhalb seiner Arbeit ein persönliches freies, wertvolles Leben führen. Daher die erbitterten Kämpfe um die Arbeitszeit, um den Erholungsurlaub für Erwachsene und für Lehrlinge.

Es ist zu beachten, daß auch zur Erhaltung der Gesundheit und der körperlichen Spannkraft gerade beim heranwachsenden Menschen der Urlaub eine notwendige Forderung der Stunde ist. Es scheint, als ob der Urlaub der Jugendlichen Gesetz werden soll, da der sozialpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrates einen entsprechenden Zusatz zum Arbeitschutzgesetz annahm.

Kun hat auch die badische Landesynode gesprochen und einmütig den Urlaub der Jugendlichen gefordert. Darüber ist sie noch einen Schritt hinausgegangen und hat bei den Gemeinden die Unterstützung der Ferienheime angeregt. Nicht nur Urlaub, sondern auch die Möglichkeit, diesen Urlaub zur körperlichen und seelischen Erfrischung anzuwenden, kurz, die Bildung der christlichen Persönlichkeit, ist das Gebot des Jugendgesetzes. Wir müssen der Synode dankbar sein, daß sie das Augenmerk der Öffentlichkeit auf diese Fragen gelenkt hat.

Die Rundgebung der Landesynode

hatte folgenden Wortlaut: „Die Landesynode lenkt das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die Not der Lehrlinge sowie jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, die ohne Ferien und ausreichende Freizeit schweren Gefahren Leibes und der Seele ausgesetzt sind.“

Die Synode unterstützt den Reichsausschuss Deutscher Jugendverbände in seinen Forderungen, daß durch reichsgesetzliche Regelung der Jugend bezahlter Urlaub gesichert wird.

Die Landesynode bittet die Kirchengemeinden, alle evangelischen Jugendpflegeorganisationen darin zu unterstützen, daß die Ferienheime für eine billige, Körper und Seele erfrischende Freizeit für die erwerbsfähige Jugend ausgebaut werden können.“

Kündigung des Mietvertrages

Von Stadtrat Dr. D. Treffert, Berlin

Am 1. April trat das Mieterchutzgesetz in seiner neuen Fassung in Kraft. Vermieter und Mieter können sich vor unliebsamen Mietsverhältnissen schützen, wenn sie die Bestimmungen des Gesetzes genau beachten und besonders das Verfahren bezüglich der Kündigung studieren. Vermieter glauben vielfach, sie bejahen ab 1. April wieder das Kündigungsrecht, so wie es vor dem Inkrafttreten des Mieterchutzgesetzes der Fall gewesen ist. Mieter meinen, der Vermieter könne nicht kündigen, die Kündigung sei nicht ernst zu nehmen, und man brauche sich nicht darum zu kümmern, denn es werde nie so leicht gegeben, wie es gekocht wird. Diese Ansichten sind falsch und können recht unliebsame Folgen zeigen.

Der Vermieter besitzt zwar jetzt wieder das Kündigungsrecht, aber nicht in der Vorkriegsform. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch war die Kündigung an keine besondere Form gebunden. Das Mieterchutzgesetz schreibt aber ein ganz bestimmtes Verfahren vor. Die Kündigung muß auf einem bestimmten, von der Reichsregierung festgelegten Formular erfolgen und dem Amtsgericht (nicht dem Mieter) zugestellt werden. Das Amtsgericht prüft erst das Kündigungsschreiben und gibt es dann an den Mieter weiter. Der Vermieter muß auf dem Kündigungsschreiben die Kündigungsgründe genau angeben. Nicht jeder Grund kann angeführt werden, sondern nur die im Gesetze vorgegebenen Gründe: Befristung, Gefährdung des Mietraumes oder Gebäudes, Zahlungsrückstand für mehr als einen Monat, unerlaubte Untervermietung und überwiegendes Interesse des Vermieters an der Erlangung des Mietraumes. Erhält der Mieter Widerspruch gegen die Kündigung, so kann der Vermieter innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Nachricht Güterverhandlung beantragen. Der Inhalt des Kündigungsschreibens gilt dann als Güterantrag. Geht dies nicht, so verliert die Kündigung ihre Kraft. Bleibt die beantragte Güterverhandlung erfolglos, so wird das Prozeßverfahren in gleicher Weise durchgeführt, wie es bisher auf eine Aufhebungsfrage hin geschied. Erhält der Mieter keinen Einspruch, so kann der Vermieter beim Gericht das Rücknahmeverfahren beantragen. Eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs verliert ihre Kraft, wenn der Mietzins bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gezahlt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt wird. Der Vermieter kann zwei Wege wählen; den eben genannten der Kündigung; er kann aber auch wie bisher beim Amtsgericht die Zustimmung zur Aufhebung des Mietverhältnisses einholen. Das Verfahren ist dann das gleiche wie bisher. Der Vermieter möge sich

thenden eines jeden Arbeitsamts umgeändert werden, wenn es sich herausstellt, daß die geeignete Beschäftigung und die berufliche Weiterbildung in einem anderen Landesarbeitsamtsbezirk besser zu erreichen ist.

4. Die Wanderzeit.

Der Wandererschein gilt regelmäßig für eine Wanderzeit von 10 Wochen. Wird der Wandererschein für eine kürzere Frist ausgestellt, so hat der Arbeitslose jederzeit das Recht, die Wanderzeit auf 10 Wochen verlängern zu lassen. Der Wandererschein kann nach vierwöchigem Bezug der Arbeitslosenversicherung oder Krisenunterstützung während der ganzen Dauer der Arbeitslosigkeit ausgestellt werden. Jedoch von der sechsten Woche vor Beendigung der Unterstüßungsberechtigung an darf der Wandererschein nicht mehr ausgestellt werden. (Artikel 6 der Verordnung.)

5. Die Wanderungsorte.

Der Wandernde hat grundsätzlich Freiheit im Wandern. Er kann die Orte aufsuchen, die er will, sofern er nur das vorgeschriebene Wanderziel erreicht. Indirekt besteht aber dennoch ein gewisser Zwang zum Aufsuchen bestimmter Orte. Es ist nämlich vorgeschrieben, daß der Wandernde die Arbeitslosenunterstützung nur an den sogenannten Wanderungsorten beziehen darf. Als ein Wanderungsort gilt ein Ort, in dem oder in dessen nächster Nähe sich ein Arbeitsamt oder die Zweigstelle eines solchen befindet. Das könnten an sich alle Orte im Deutschen Reich sein, da überall in allen Kreisen und Amtsbereichen ein Arbeitsamt oder eine Zweigstelle eines solchen sich befindet. Da aber die Verordnung noch vorschreibt, daß der Wandernde nach seinem Eintreffen am Wanderungsorte sich sofort oder spätestens bis 10 Uhr vormittags des nächsten Tages bei dem Arbeitsamt oder der Zweigstelle melden muß, wird er trotz aller theoretischen Freiheit praktisch gezwungen sein, immer bestimmte Orte, die ein Arbeitsamt oder eine Zweigstelle besitzen, aufzusuchen. (Artikel 7 der Verordnung.)

Eine weitere Einschränkung der Freiheit des Wanderns ergibt sich daraus, daß der Vorsitzende des Arbeitsamts den Besuch bestimmter Orte verbieten kann, solche nämlich, an denen höchstwahrscheinlich keine Möglichkeit zur Beschäftigung oder beruflichen Weiterbildung vorhanden ist. Solche Orte können im Wandererschein namentlich aufgeführt werden. (Artikel 5 Abs. 1.) Umgekehrt kann der Vorsitzende des Arbeitsamts dadurch den Wandernden zum Besuch bestimmter Orte zwingen, daß er eine Durchgangsgasse festsetzt, die der Wandernde zu durchwandern hat. (Artikel 5 Abs. 2.)

6. Die Sachleistungen.

Der § 169 hat dem Verwaltungsrat das Recht gegeben, zu bestimmen, an Stelle der Vorauszahlung der Arbeitslosenunterstützung Sachleistungen in Form von Uebernachtungsgelegenheiten, Frühstück und Abendessen zu geben. Die Verordnung hat es den einzelnen Arbeitsämtern überlassen, ob sie nur Verpflegung oder auch Sachleistungen geben wollen. (Artikel 8 der Verordnung.) Dabei ist bestimmt, daß die Arbeitsämter selber keine Sachleistungen geben, sondern die bestehenden Einrichtungen der Behörden oder freien Organisationen beauftragen, solche Sachleistungen gegen Entgelt von Seiten des Arbeitsamtes zu gewähren. Die Arbeitsämter haben darum die Pflicht, sich über bezahlte Einrichtungen zu orientieren und den Wandernden entsprechend zu beraten. Die Verordnung sagt ausdrücklich bezate u. Das bedeutet, daß der Wandernde nicht gezwungen werden darf, bestimmte Einrichtungen zu benutzen. Vielmehr hat er das Recht, zwischen den verschiedenen Einrichtungen, über die ihm das Arbeitsamt Rat erteilt, frei zu wählen. Die Sachleistungen als solche natürlich muß der Wandernde annehmen, er hat nur die Möglichkeit, die Einrichtungen, die ihm die Sachleistungen geben, frei zu wählen.

7. Die Wirkungen des Wandererscheinens.

Die hauptsächlichste Wirkung des Wandererscheinens ist die, daß er den Inhaber berechtigt, an jedem Wanderungsort die Arbeitslosenunterstützung zu beziehen.

8. Die Pflichten des Wandernden.

Der Inhaber eines Wandererscheinens nimmt keine Ausnahmeleistung innerhalb des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ein. Er unterliegt darum genau denselben Verpflichtungen wie jeder andere Arbeitslose auch. Vor allem ist er genau so wie jener zur Annahme von Arbeit verpflichtet. Er kann eine angebotene Arbeit nur mit denselben Gründen verweigern wie jeder andere Arbeitslose auch. Da nun der Arbeitslose nach § 90 während der ersten neun Wochen seine Arbeit außerhalb seines Berufes anzunehmen braucht, so hat auch der Wandernde das Recht, während der Wandererschein die außerberufliche Arbeit zu verweigern. Ist die angebotene Arbeit aber seine Berufsaufgabe, dann muß er sie annehmen und darf sie ohne berechtigten Grund nicht mehr verlassen. Da die Wandererschaft neben der Erlangung einer geeigneten Beschäftigung vor allem der beruflichen Weiterbildung zu dienen hat, liegt für den Wandernden auch dann ein berechtigter Grund vor, wenn die Arbeit nicht der beruflichen Weiterbildung zu dienen vermag. (Artikel 9 der Verordnung.)

Der Wandernde darf sich an jedem Wanderungsorte nur drei Tage aufhalten. Will er sich länger aufhalten, muß er sich vorher die besondere Erlaubnis vom zuständigen Arbeitsamt holen. (Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung.)

Der Wandernde darf den Wandererschein nicht zu dritterglichen Zwecken mißbrauchen, insbesondere darf er den Wandererschein nicht auf andere Personen übertragen. Geht es dies, dann hat der Vorsitzende das Recht, den Wandererschein sofort zu entziehen.

Der Wandernde hat kein Recht, vom Arbeitsamt zu verlangen, auf dessen Kosten in die Heimat zurückzuführen zu werden. Er muß dafür die Kosten selber tragen. Wenn er jedoch nicht mehr nach Hause zurück will, dann hat er die Möglichkeit, das Arbeitsamt, an dem er seine Wandererschaft beendigt, für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung für zulässig erklären zu lassen.

Kun sagen die Arbeitgeber, daß durch Affordbarkeit der Verdienst der Gehilfen bedeutend erhöht wird. So sollte es sein. In den wenigsten Fällen trifft dies aber zu, besonders nicht in den kleinen Orten, wo niedrige Gehaltsunterschiede gelten. Auch in den kleinen Orten wird heute eine gute Arbeit verlangt, welche vielfach von der dafür vereinbarten Arbeitszeit kaum ausgeführt werden kann. Selbst Herr Lohmann hat einmal ausgesprochen, daß die in seinem Geschäft hergestellte Arbeit nicht schlechter sei als Berliner Arbeit. Wozu also die ganze Aktion?

Die Wirkung die Aktion des Herrn Lohmann nicht nur von seiner persönlichen Einstellung zum Reichstagsarbeitsvertrag betrachten. Weite Kreise in vielen Annungen haben die Ansichten des Herrn Lohmann, und zwar aus ihrer Einstellung zu den Gewerkschaften und den Tarifverträgen überhaupt. Bei praktischer Arbeit mit den Annungen tritt ihre Gegnerschaft zu jedem sozialen Fortschritt eher zutage. Ob hier der Einfluß Lohmanns schon so sehr erhellend gewirkt hat oder ob den Annungen die Reaktion angeboren ist, wollen wir nicht weiter untersuchen. Die Räume der Annungen werden aber — helfen sind wir sicher — nicht in den Himmel wachsen, wenn sie glauben, jeden modernen Zeitgeist wachend zu können. Wir haben zudem noch die Hoffnung, daß sie auch in den Annungen einmal die Erkenntnis durchsetzen wird, daß mit dem „Ungebundensein“ auf die Dauer dem Maßschneidergewerbe schlecht gedient ist.

Herr Kuboff, der Vorsitzende des Adan, trifft den Nagel an den Kopf, wenn er in seiner Entgegnung zu den Ausführungen des Herrn Lohmann folgendes schreibt: „In den Städten und Gefächten, in denen man schon von jeher an ordnungsmäßige Tarife gewöhnt war, ist denn auch diese größte Leistung des Herrn Carl Schwarz (die Einführung des Reichstagsarbeitsvertrages D. R.) mit der nötigen Anerkennung dankbar begrüßt worden, weil man längst die Notwendigkeit einer zurechtfindenden Ordnung erkannt hatte und endlich das Gespielen der verschiedenen Stände gesehener, das ungesüßelte Ueberbieten aus der Welt geschafft hatte. Natürlich paßt dieses Ordnungsgesetz allen denen nicht in den Kram, die bisher überhaupt noch keine Gebundenheit gekannt hatten.“

Sind nicht auch die Arbeitnehmer durch den Reichstagsarbeitsvertrag gebunden? — Mancher Gehilfe könnte in der guten Zeit auf Grund seiner Fähigkeiten mehr heraus schlagen, als der Tarifvertrag ihm gibt. Die Gehilfenchaft aber hat längst erkannt, daß tarifliche Ordnung dem ganzen Gewerbe — Arbeitgebern und Beschäftigten — nützt. Deshalb bekennt sie sich zu ihr. Wenn erst einmal diese Erkenntnis allgemein auch bei den Annungen Eingang gefunden hat, sind wir einen guten Schritt zur Gesundung des Gewerbes weiter gekommen.

Das Recht des Wandererscheinens

Auf Grund des Paragraphen 169 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung und der am 30. März 1928 erlassenen Verordnung über den Wandererschein stellt sich nun das Recht des Wandererscheinens folgendermaßen dar:

1. Es besteht kein Anspruch auf einen Wandererschein.

Zunächst muß festgestellt werden, daß der Arbeitslose keinen Anspruch auf einen Wandererschein hat. Das Recht, das der Arbeitslose hat, besteht lediglich darin, einen Antrag an den Vorsitzenden des Arbeitsamtes stellen zu können, in dem er ihn bittet, ihm einen Wandererschein auszustellen. Gibt der Vorsitzende dem Antragsteller keinen Wandererschein, dann hat er nicht das Recht, beim Arbeitsgericht auf Ausstellung des Wandererscheinens zu klagen. (§ 161 Abs. 1, A. B. G.) Wohl aber kann er beim Spruchauschuss des Arbeitsamtes Einspruch erheben. Das Einspruchsrecht beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung. (§ 178, A. B. G.)

2. Wer bekommt einen Wandererschein?

Der Wandererschein kann Personen ausgestellt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt haben. Zunächst darf der Wandererschein nur solchen Personen gegeben werden, die das Recht haben, Arbeitslosenversicherung oder Krisenunterstützung zu beziehen. (§ 169 Abs. 1.) Es ist hier nicht notwendig, die Voraussetzungen noch einzeln, wie es der § 87 des A. B. G. tut, aufzuführen. Für die Arbeitnehmer genügt es zu wissen, daß sie dann, wenn sie die Arbeitslosenunterstützung oder die Krisenunterstützung beziehen, auch das Recht haben, beim Vorsitzenden des Arbeitsamtes einen Antrag auf Ausstellung eines Wandererscheinens zu stellen. Da die Verordnung (Art. 1 Abs. 2) noch bestimmt, daß der Wandererschein regelmäßig erst nach vierwöchigem Bezug der Arbeitslosenversicherung ausgestellt werden soll, so kann gesagt werden, daß ein jeder männliche Arbeitslose, der vier Wochen lang die Arbeitslosenversicherung bezogen hat, einen Antrag auf Ausstellung des Wandererscheinens stellen kann, vorausgesetzt, daß noch folgende weitere Bedingungen erfüllt sind.

Der Antragsteller muß unverheiratet sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes den Wandererschein auch an Verheiratete erteilen, wenn der Lebensunterhalt der Angehörigen während der Wanderzeit des Arbeitslosen abgesichert ist. (Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung.)

Er muß 18 Jahre und darf noch nicht über 30 Jahre alt sein. Arbeitslose im Alter von 16 bis 18 Jahren befragen der Zustimmung des Jugendamtes. (Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung.)

Der Antragsteller muß mindestens zwei Jahre in einem Berufe ausgebildet sein. (Artikel 4 der Verordnung.)

Der Antragsteller muß persönlich die Gewähr dafür bieten, daß der Zweck der Wandererschaft, die berufliche Weiterbildung, erreicht wird.

3. Das Wanderziel.

Gibt der Vorsitzende des Arbeitsamtes dem Antragsteller einen Wandererschein, dann muß er den Wandererschein auf ein bestimmtes Wanderziel hin ausstellen. Das Wanderziel ist aber nicht irgendeine Stadt, sondern der Bezirk eines Landesarbeitsamtes. Es soll dabei jedes Landesarbeitsamt als Wanderziel genommen werden, in dem die Möglichkeit der Erlangung einer geeigneten Beschäftigung und der beruflichen Weiterbildung am besten sichergestellt ist. Das Wanderziel kann vom Vor-

also keine unnützen Schreibern machen, sondern den vorgeschriebenen Weg genau einhalten.

Der Mieter muß aber das gleiche tun. Er braucht nur eine Kündigung zu beachten, die auf vorgedrucktem Formular ausgefüllt ist und ihm vom Amtsgericht zugestellt wird. Erkennt er die Gründe als durchschlagend an, oder hat er die Absicht, freiwillig die Wohnung zu verlassen, so braucht er keinen Widerspruch zu erheben. Aber in den seltensten Fällen wird der Mieter die Kündigung unwiderprochen hinnehmen, weil er ja, wenn er die Wohnung räumen muß, selten die Möglichkeit besitzt, eine andere Wohnung sofort zu erhalten. Der Widerspruch muß aber binnen 2 Wochen eingelegt werden, andernfalls auf Gesuch des Vermieters der Räumungsbefehl erfolgt. Hat der Mieter nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben oder kann er nicht nachweisen, daß der Widerspruch ohne sein Verschulden verkannt wurde, so werden bei dem Erlaß des Räumungsbefehls nicht mehr die Aufhebungsgründe nachgeprüft. Der Mieter muß also dann seine Wohnung verlassen und der Räumung wird statgegeben ohne Rücksicht darauf, ob er eine Ersatzwohnung besitzt oder nicht. Kann der Mieter jedoch nachweisen, daß er mündlich dem Vermieter gegenüber innerhalb 14 Tagen Einspruch erhoben hat, so ist auch dieser Einspruch gültig, der Mieter hat jedoch die Beweislast. Ist Widerspruch nicht erfolgt und wird der Räumung statgegeben, so besteht nur noch die Möglichkeit, eine längere Räumungsfrist zu beantragen. Zur Vermeidung von Härten kann das Gericht die Räumungsfrist einmal um höchstens 3 Monate verlängern. Der Antrag ist aber spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf der Räumungsfrist zu stellen. Erfolgt die Kündigung wegen Nichtzahlung der Miete, so wird auch das Wohlfahrtsamt vom Gericht benachrichtigt, damit es in der Lage ist, nachzuprüfen, ob die Miete von der Behörde gezahlt werden muß, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Der Mieter tut gut, sich in diesem Falle ebenfalls beim Wohlfahrtsamt zu bemühen. Das Kündigungsformular enthält eine eingehende Rechtsbelehrung. Man kann nur wünschen, daß sie vor einer Handlung von dem Beteiligten gründlich studiert wird.

Volkshochschule in Kogel-Seehof

In einer stillsten familiären Feier hat die Heim- schule Seehof (katholische Volkshochschule für Erwachsene) ihren halbjährigen Kurs geschlossen. Zahlreiche Gäste, darunter Vertreter der großen Volksbildungsorganisationen (Landesverband für Bayern, Reichszentrale für Heimdienst), besonders auch Schüler früherer Kurse haben an der Feier teilgenommen. Für diese bedeutet es das Wiedersehen im vertrauten Kreise eines alljährlichen Erneuerung und Stärkung jenes Geistes, den sie in der Schule als die beste Mitgift fürs Leben kennen und schätzen gelernt haben, den Geist lebendiger sozialer Gesinnung. — Was bei der Abschiedsfeier immer wieder aus den Worten der Schüler klingt, das leuchtet noch tiefer aus den dankerfüllten Blicken beim letzten Händedruck: die in Worzua nur schwer fassbare Anerkennung, was die Schule den meisten geworden ist: eine Führerin in eine vertiefte klarere Welt- und Lebenskenntnis.

Wie verworren sind doch die Köpfe der tausend fährerlosen jungen Menschen in unserer Zeit! Sie fühlen es auch und suchen nach Klärung, nur finden sie so schwer erprobte und gemisshatige Führung. Mögen sich daher solche junge Menschen, die bereits so weit gereist sind, daß sie ihre seelische Not spüren, mutig daran- machen, den Weg zur Volkshochschule zu suchen! Koch ist eine genügend lange Zeit, um die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Der neue Kurs beginnt wieder am 1. Oktober. Die Leitung der „Heim- schule Seehof in Kogel, Oberbayern“ beruht an alle, die sich für die Schule interessieren, eingehenden Prospekt über die Bedingungen der Aufnahme, über die Lehrgegen- stände und die Lebensordnung der Heim- schule. Die Schule ist eine Einrichtung der Hauptstelle Leobaus des süddeutschen Verbandes katholischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine und dient dem Zwecke, begabten und strebsamen jungen Leuten aus allen Schichten des arbei- tenden Volkes Gelegenheit zu bieten, ihr Wissen zu be- zeichnen, ihr Urteil zu schulen und besonders einen tieferen Einblick in die Fragen des wirtschaftlichen, sozialen, staatlichen und kulturellen Lebens zu gewinnen. Ihr oberster Grundzahn ist: Bereicherung des Innenlebens ihrer Schüler. Mögen wieder recht viele geeignete junge Menschen sich zu der für Geist und Körper gleich erfrischen- den Gemeinschaft der „Heim- schule Seehof“ zusammen- finden!

Ein bedeutungsvoller Aufschwung

Einen bedeutungsvollen Aufschwung unserer wirtschaftlichen Selbsthilfe- Ein- richtungen konnten die letzten Jahres- Generalversammlungen unserer Deutschen Lebensversicherung Gemeinnützigen Aktien- Gesellschaft und unserer Deutschen Feuer- und Lebensversicherungen Ende 1927 auf rund 130 Millionen RM. gehoben; er ist in den ersten Monaten des Jahres 1928 weiter auf über 140 Millionen RM. gestiegen. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung verbleibt für 1927 nach reichlichen Abschreibungen und nach Schaffung von Sicherheitsrücklagen zur Verteilung ein Reingewinn von rund 325 000 Reichsmark. Davon wurden neben gelegentlichen Rücklagen rund 250 000 RM. den Versicherten überwiesen. Die Gewinnreferve beträgt nunmehr rund 900 000 RM., woraus den Versicherten eine Dividende von 20 Prozent bewilligt werden konnte.

Auch unsere Deutsche Feuer- und Lebensversicherungs- Akt. Ges. hat auf allen Gebieten (Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Un- fall-, Haftpflicht-, Autokasko- Versicherung) recht gute Fortschritte zu verzeichnen gehabt. Unsere Versicherungseinrichtungen haben sich als ein äußerst wertvolles Hilfsmittel in unserem Kampfe um die Aufwärtsentwicklung der deutschen Arbeitneh- mer erwiesen, denn sie ergänzen wirksam den Schutz, den unsere Standesbewegung gegenüber den Beschaf- fungen des Lebens bietet. Wer noch immer unsicher ist, wende sich deshalb sofort an unsere Deutschen Ver- sicherungsgesellschaften in Berlin-Schöneberg (Volk Friedebau), Hähnelfstraße 15a, oder an unsere Verbandsgeschäftsstellen, die gern alles weitere vermitteln.

Tariffbewegungen

Frankfurt a. M. (Wäschebranche des Einzel- und Groß- handels). Auch in diesem Frühjahr gelang es uns, die Löhne für diese Branche zu heben. Im Einzelhandel gilt ab 28. April ein Spitzenlohn für selbständige Arbeiterinnen von 68 Pfg., in der Wäschekonfektion ab 21. April ein Spitzenlohn von 57 Pfg. Selbständige Zuschneiderinnen erhalten einen Stundenlohn von 74 Pfg. Die Er- höhung beträgt im Einzelhandel 8 Prozent, im Groß- handel 7½ Prozent. Beide Abkommen laufen auf ein Jahr.

Ortsgruppenberichte

Neuwert (Bezirk M. Gladbach). Die Ortsgruppe Neu- wert ist nunmehr gelichtet. Herzlichen Dank den Kollegen, die unermüdet werbend tätig gewesen sind, insbesondere den Vertrauensleuten, die in letzter Fingabe sich dem Verbände zur Verfügung gestellt haben. Es ist uns Be- dürfnis an dieser Stelle einmal die gute gewerkstäl- liche Einstellung der „jungen“ Gewerkschaftler der Neu- worter Gruppe lobend hervorzuheben.

Aber noch ist unsere Arbeit in Neuwert nicht vollendet. Viele sind erst in letzter Zeit zu uns gekommen. Es gilt jetzt, auch diese Mitglieder dauernd an uns zu ketten, nicht durch Zwang, aber durch die Erkenntnis, die wir ihnen vermitteln wollen, daß die Gewerkschaft für sie eine Lebensnotwendigkeit ist. Es gilt also, die Orts- gruppe zu festigen und weiter auszubauen. Dazu be- dürfen wir der Mitarbeit eines jeden Mitgliedes. Es ist gewerkställiche Pflicht aller Mitglieder, an jeder Orts- gruppen-Versammlung teilzunehmen. Ehrengeld muß es aber auch für jede Kollegin und jeden Kollegen sein, die noch Arbeitslosenden für unseren Verband zu gewinnen. Ueberwinden wollen wir die gefährliche Krankheit der Trägheit, die sich nach bei manchen Arbeitnehmern in Neuwert bemerkbar macht, der Trägheit gegenüber ihrer eigenen Not in materieller und geistig-seelischer Be- ziehung. Trägheit oder Gleichgültigkeit in diesen Fragen ist der größte Feind der Arbeiterkraft, weil sie die Ge- werkschaftsarbeit hemmt. Wir wollen darum als leben- dige Menschen im Wirtschaftsleben unseres Volkes Mit- teilpunkt des wirtschaftlichen Geschehens werden. Wir wollen uns nicht als Opfer eines erbarmungslosen un- abänderlichen Schicksals, der Verhältnisse fühlen und uns willenlos der Ausbeutung preisgeben. Das sind innerlich tote Menschen, die irgendeinem äußeren Zwangs ge- horchend wohl den Weg zur Organisation, aber kein inneres Verhältnis zu den großen Aufgaben und Zielen der Gewerkschaftsbewegung finden.

Uns soll Gewerkschaftsbewegung mehr sein als nur ein notwendiges Übel. Bewußtes Wollen soll uns zur kritischen Gewerkschaftsbewegung hinziehen. Durch den Zusammenschluß wollen wir stark werden, die Kräfte sammeln, um die Verhältnisse meistern und umgestalten zu können. Die Zusammenkünfte sollen dazu dienen, Bildung und Schulung zu pflegen, damit wir zur Ver- sönlichkeit austreten, damit wir lerner lernen, als selbst- bewußte Menschen den Unternehmern gegenüberzutreten. In diesem Sinne wollen wir stolz und freudig die Ver- antwortung für die neugegründete Ortsgruppe über- nehmen. Es ist ja unser Werk!

Unsere Sprechstunden finden statt: Jeden Mitt- wochabend von 8—9½ Uhr in der Wohnung des Kollegen Albert Ramacher, Bettrath, 150.

Literarisches

Arbeitslosenversicherung, eine systematische Einführung mit 9 bildlichen Darstellungen von Frau Menstre. Nr. 4 der „Spandauer Sozialen Schriften“. Herausgegeben von der Evangelisch-sozialen Schule, Spandau-Johannes- stift. Geb. M. 1.— Bei Abnahme von mehr als 10 Stück: 15 Prozent Preisnachlaß.

Die Spandauer Sozialen Schriften haben sich rasch einen großen Freundeskreis erworben; sie verdanken es der außerordentlich übersichtlichen Stoffgliederung. Die Bemerkungen zu dem eigentlichen Text sind in dem vor- liegenden vierten Heft auf der Textseite gegenüber- liegenden linken Seite angeordnet, wodurch die Über- sichtlichkeit und Brauchbarkeit noch erhöht wird. — Der systematischen Behandlung des Textes schließt sich eine Abhandlung über das Arbeitslosen-Problem an, das die wichtigsten geschäftlichen und statistischen Daten im Zu- sammenhang bringt.

Eine sorgfältige Bearbeitung des Inhaltsverzeich- nisses erhöht den Wert des Heftes. — Besonders hervor- zuheben sind wiederum die graphischen Darstellungen, die im wesentlichen den Aufbau der Organe des Ver- sicherungsträgers und das Verfahren betreffen, hervor- ragend und einzig in der sozialpolitischen Literatur sind die plastischen und dadurch besonders instruktiven, zum Teil farbigen Darstellungen, die auf besonderem, herauskippbarem Bogen gedruckt sind. Durch diese An- ordnung ist die Möglichkeit gegeben, den Text mit der bildlichen Darstellung ständig zu vergleichen.

Das Heft wird allen, die mit der Arbeitslosenver- sicherung und Arbeitsvermittlung etwas zu tun haben, — besonders also auch den Arbeitgeber und Arbeit- nehmer selbst — ein brauchbares, zuverlässiges und schnelles Informationsmittel sein.

Rundschau

Wirtschaftlicher Zeitschau in Rußland.

Die Kommunisten verstehen unter Freiheit die rückstich- lose Ausschüttung jeglicher freien Willensäußerung und Ueberzeugung, die nicht ihre eigene ist. Daher bekämpfen sie auch die Religion mit allen Mitteln. Nachdem die Sowjetmacht durch gewaltige Zwangsmassnahmen das starke religiöse Empfinden des russischen Volkes nicht haben unterbinden können, schufen sie einen „Bund der Gottlosen“, der augenblicklich 250 000 Mitglieder zählt, etwa 5000 Zellen in den Dörfern und industriellen Unter- nehmen gebildet hat und jährlich eine große Anzahl Agitatoren ausbildet. Er ist eine Weltorganisation, die die antireligiösen Organisationen aller Länder umfassen will. Ihr nächstes Ziel ist, eine Massenorganisation zu werden, Tausende von gottlosen Frieden- und Dörfern zu schaffen, antireligiöse Spezialisten auszubilden und syste- matisch an dem Ausbau antireligiöser Literatur zu arbeiten. Trotzdem gibt es in unserem Vaterlande immer noch Kräfte, die sich so nennende Jugendbewegte, die im Kommunismus alles Heil erblicken.

Die Tarifunfähigkeit der Werkvereine.

Das Arbeitsgericht Bielefeld hat aus grundsätzlichen Gründen den Werkvereinen die Tariffähigkeit abge- sprachen. Es schließt sich dem allgemein anerkannten Grundzahn an, daß Voraussetzung der Tariffähigkeit ist, daß ein Verband unabhängig von Arbeitgeber und seine Forderungen vertreten, namentlich auch erämpfen kann. Die Werkvereine sind aber praktisch in der Hand des Arbeit- gebers, die jederzeit Arbeiter entlassen und somit den Mitgliederbestand des Vereins bis zur völligen Auf- lösung verringern können. Vom Reichsbund water- länder Arbeiter- und Werkvereine sei aber bei besten wirtschaftlicher Einstellung kaum Hilfe in Arbeitskampfen zu erwarten. Infolgedessen wurde die Kampffähigkeit und damit auch die Tariffähigkeit des klagenden Werk- vereins verneint. (Urteil vom 2. März 1928 A C 242/28.)

Achtung!

Der 28. Wochenbeitrag ist fällig vom 15. Juli bis 21. Juli. Der 30. Wochenbeitrag ist fällig vom 22. Juli bis 28. Juli.

Die privaten

Zuschneide- Schulen

der Zuschneider-Verenigung von Rheinland und Westfalen

Köln a. Rhein, Neumarkt 27-29 und Friedr. Köhn, Lübeck, Mühlentstraße 67

bieten für Schneider und Schneiderinnen die beste und erfolgreichste Ausbildung im Zuschnitt moderner Damen- und Herrenkleidung.

Beginn neuer Kurse am 1. und 16. eines jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für Damen- und Herrenzubereite.

Schnittmusterersatz

Tubulums-Droptekt gratis!

Diel Zeit

ersparen Schneidemeister und -Meisterinnen durch Lesen einer guten Fachzeitschrift. Jede Saison bringt neue Entwürfe und Nachherlegungen. Untere „Praktische Fachwissenschaft“

(Fachzeitschrift für Herren- und Damenmoden)

bringt in Bildern, Zeichnungen und Text mit an- schaulichen Erklärungen, wonach jedes Muster aufgestellt werden kann, stets die modernsten fassons- Artikel und Abhandlungen über Zuschnitt, Ver- arbeitung, Anprobe und Abänderungen von be- währten, in der Praxis stehenden Zuschneidern

gestalten die Zeitschrift lehrreich für jeden Kollegen und jede Kollegin.

für Verbandsmitglieder beträgt der Bezugspreis pro Jahr für 8 Hefte Mk. 4,50.

Zu beziehen durch den

Dering, Köln a. Rh., Neumarkt 27-29.

Die Moden-Rundschau

Beste und billigste Fachzeitschrift

für jeden Meister und Zuschneider sowie für jeden Schneider und Schneiderin. Dieselbe wird vom Verband der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktoren, Sitz Hamburg, heraus- gegeben. Sie kostet im Jahresabonnement

4,50 Mk. im Jahr

Schmal im Jahr erscheint ein Doppelheft

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß wir unter Mithilfe bester Fachleute in dem kommenden Jahr die Fach- abend-Eden in der Zeitschrift noch wesentlich besser ausgestalten werden. Kein Schneider und keine Schneiderin sollte ver- zäumen, die Zeitschrift zu bestellen. Preis für Mitglieder der Verbände Mk. 4,50

Bestellungen sind zu richten

Verlag: Die Moden-Rundschau, Hamburg 11

Admiralitätsstraße 101

ZUSCHNEIDE- SCHULEN

des Verbandes der Zuschneider, Zuschneiderinnen und Direktorinnen, Berlin W 66, Mauerstraße Nr. 86/88

Erstklassige Lehranstalt für den Zuschnitt der gesamten Herren- u. Damengarderobe

Beginn der Tageskurse

am 1. und 15. eines jeden Monats.

Unterrichtet wird täglich von 9 Uhr vorm. bis 1½ Uhr nachm.

Beginn der Abendkurse am 1. jeden Monats.

Lehrbücher zum Selbstunterricht für die Herren- und Damen- schneiderinnen, — Schnittmusteranfertigung nach Maß, — Nadel- schneide einrichten und in Serien, — Prospekte gratis und franko. Mitglieder sämtlicher Verbände erhalten Rabatt.